

# Zur Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

## A. Leitideen und Grundsätze

Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf eine volle gesellschaftliche Teilhabe. Eine der wichtigsten Voraussetzung dafür ist die Einlösung des Rechts auf Bildung, das ohne Diskriminierung und auf der Grundlage von Chancengleichheit in einem inklusiven Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten ist. Diese Kernforderung der UN-Konvention muss zum Leitbild aller im Bildungsbereich handelnden Menschen werden. Die Umsetzung eines auf Chancengleichheit und Inklusion zielenden Bildungssystems muss von der politischen Bereitschaft begleitet werden, Diskriminierung, Benachteiligung und soziale Ungerechtigkeit zu überwinden. Inklusion durch Bildung kann nur gelingen, wenn in allen gesellschaftlichen Bereichen die Bereitschaft zur Inklusion mit wächst. Inklusion umfasst alle Lebensbereiche und alle Lebensphasen. Wir fordern alle gesellschaftlichen Organisationen und politischen Kräfte dazu auf, aktiv mitzuwirken, dass ein umfassendes Verständnis von Inklusion gedeihen kann. Die Landesregierung fordern wir auf, die gesetzlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Bildungseinrichtungen zu schaffen. Inklusive Bildung beginnt mit der frühkindlichen Bildung und muss sich institutionell den unterschiedlichen Bedürfnissen von Kindern und Eltern anpassen. Insbesondere für die am stärksten gefährdeten und benachteiligten Kinder ist eine unmittelbar nach der Geburt einsetzende Unterstützung auszubauen und zu verbessern. Die wohnortnahe Aufnahme von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen muss selbstverständlich werden. Die Kindertageseinrichtung der Zukunft ist ein Haus des inklusiven Lebens und der inklusiven Bildung für alle Kinder. Für diese Entwicklung ist eine dringende Verbesserung der Strukturqualität notwendig, die die Einrichtung befähigt, jedes Kind aufzunehmen. Ein verpflichtender landesweiter

Entwicklungsprozess sollte sicherstellen, dass die sozialpädagogischen Fachkräfte unterstützt und fortgebildet werden sowie die Entwicklung von interdisziplinären Teams vorangebracht wird.

Inklusive Schulen können nach Auffassung der GEW grundsätzlich nur solche Schulen werden, die Schulen für alle Schülerinnen und Schüler sind. Unter systemischen und pädagogischen Gesichtspunkten ist es geradezu paradox, inklusive Bildung in einem ansonsten selektiven Schulwesen umsetzen zu wollen. Auch ist es unredlich, die Projektion inklusiver Bildung unausgesprochen auf die frühkindliche Bildung und auf die Grundschule zu beschränken. In der Schule muss inklusive Bildung nahtlos fortgesetzt werden bis in die Sekundarstufe 2. Inklusive Bildung bedeutet die Vermeidung von selektiven Prozessen. Die Entwicklung zur inklusiven Schule führt daher in der Konsequenz zu einer Schule für alle Schülerinnen und Schüler. Der Vorrang inklusiver Bildung in Form des gemeinsamen Unterrichts in einer wohnortnahen Schule muss gesetzlich verankert werden. Die Option für inklusive Bildungswege darf nicht an schulischen Bedingungen scheitern, die als unzumutbar gelten müssen oder nicht förderlich sind. Deshalb ist sicher zu stellen, dass die Bildungseinrichtungen so ausgestattet werden, dass sie dem je gegebenen individuellen Förderbedarf qualitativ und quantitativ gerecht werden können. Die Entwicklung hin zur inklusiven Schule hat dem Grundsatz zu folgen, dass die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch in jeder Hinsicht Schülerinnen und Schüler der inklusiven Schule sind. Die für die Förderung zusätzlich benötigten personellen und materiellen Ressourcen sowie die sonderpädagogischen Kompetenzen müssen vollständig in die allgemeinen Schulen überführt werden. Mit der Einbeziehung sonderpädagogischer Lehrkräfte lediglich im

Wege ambulanter Kooperationen kann die inklusive Schule in der Wahrnehmung und im Selbstverständnis aller Beteiligten nicht zu einem Ort werden, an dem Bildung und Erziehung in einem institutionalisierten Zusammenwirken - im Team - von unterschiedlichen schulpädagogischen, sonderpädagogischen, sozialpädagogischen, pflegerischen und medizinischen und andere therapeutische Professionen verwirklicht wird.

Die inklusive Schule ist barrierefrei. Barrierefreiheit bezieht sich nicht nur auf die mediale und bauliche Ausstattung, sondern auf alle Aspekte des Lernens und Lehrens, auch auf solche Barrieren, wie sie sich zum Beispiel im Sprachgebrauch finden. Inklusive Schulen gestalten Unterrichtsformen so, dass sie der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler gerecht werden und die Anforderungen an gemeinsames und individuelles Lernen gleichermaßen einlösen. Gemeinsamer Unterricht erfordert auch eine Differenzierung der zu erreichenden Ziele, der Lernzeiten, der Leistungsbeurteilung und schließlich der Abschlüsse am Ende des jeweiligen Bildungsganges. Inklusive Schulen ermöglichen zieldifferenten Unterricht in allen Bildungsgängen.

### **Rahmenbedingungen und Umsetzungsschritte**

Der Weg in ein inklusives Bildungssystem ist lang. Deshalb ist es erforderlich, dass die Landesregierung die Schritte, die Stufen und die Zeiträume dieses bildungspolitischen Entwicklungsprozesses festlegt mit dem Ziel, die Quote für inklusive Bildung bis 2020 kontinuierlich auf europäisches Niveau zu steigern. Um den Prozess zu verstetigen, muss Inklusion als Entwicklungsziel und Qualitätsmerkmal für die Weiterentwicklung von Bildungseinrichtungen eingeführt werden. Grundlegend für die Akzeptanz, für die Umsetzung und die Verbreiterung der Inklusionspädagogik sind eine veränderte Ausbildung sowie gezielte Fort- und Weiterbildungsangebote für alle Beschäftigten im Bildungsbereich. Eine im Blick auf die Verbreiterung der Inklusionspädagogik wichtige Funktion können die Bildungseinrichtungen übernehmen, die in der Umsetzung eines gemeinsamen Lebens und Lernens vorangehen. Bildungseinrichtungen, die möglichst in allen Bildungsregionen eine derartige Pilotfunktion übernehmen, sind in besonderer Weise zu unterstützen. Erforderlich ist die Erstellung von regionalen Schulentwicklungsplänen, die den rechtlichen Anspruch auf ein wohnortnahes und pädagogisch kompetentes Angebot für inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung einzulösen vermögen. In solchen Plänen wären auch all jene Einrichtungen zu benennen, die in einem System regionaler Vernetzung der Prävention, der Beratung und der besonderen Unterstützung und Förderung dienen. Im Zuge der Umwandlung des Schulsystems zu einem inklusiven Bildungssystem

muss sichergestellt werden, dass sowohl die professionellen Kompetenzen als auch die sächlichen und personellen Ressourcen der Sonderschulen weiterhin für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zur Verfügung stehen. Diese Kompetenzen und Ressourcen müssen und können einen wertvollen Beitrag zur Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten aller Bildungseinrichtungen leisten. Für die Phase, in der noch nicht alle Schulen inklusiv arbeiten und parallele Strukturen erhalten bleiben, sind zusätzliche Ressourcen unabdingbar. Wir gehen allerdings davon aus, dass ein tragfähiges und erfolgreiches inklusives Schulwesen auf Dauer mehr Ressourcen benötigt als das jetzige Sonderschulwesen. In einem inklusiven Bildungssystem verändert sich die Arbeitssituation aller Beschäftigten. Diese Veränderungen müssen mit den Beschäftigten und der Gewerkschaft rechtzeitig vorher diskutiert, bewertet und vereinbart werden. Die GEW wird sich für Arbeitsbedingungen einsetzen, die dem innovativen Entwicklungsauftrag entsprechen. Dies bedeutet u.a., dass die personellen und finanziellen Ressourcen dem Entwicklungsauftrag entsprechend verbessert oder geschaffen werden müssen und notwendige zusätzliche Arbeitszeiten im Blick auf veränderte Aufgabenfelder und wechselnde Einsatzorte im Deputat auszugleichen sind. Wir werden uns dafür einsetzen, dass die Entwicklungsprozesse auf der Basis sozialverträglicher Arbeitsbedingungen stattfinden und nicht auf einen selbstausbeuterischen Idealismus der Beschäftigten bauen. Ebenso werden wir darauf achten, dass die Entwicklungsprozesse transparent gestaltet, alle Beschäftigten demokratisch einbezogen und bei den Entwicklungsschritten unterstützt werden. Wir sind überzeugt davon, dass der Ausbau inklusiver Bildung nur in einem Klima des Vertrauens gedeihen kann und von allen Beteiligten entwickelt und gestaltet werden muss. Die GEW wird allen Versuchen der Landesregierung energisch entgegenzutreten, den Entwicklungsprozess zu einem inklusiven Bildungssystem als Sparmodell zu Lasten der Beschäftigten sowie zu Lasten der Qualität von Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder und Jugendlichen zu installieren. Die derzeit immer noch gültigen Regelungen zur Umsetzung der Inklusion unterminieren die Bereitschaft der allgemeinen Schulen, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufzunehmen und ihnen eine bessere Teilhabe zu ermöglichen. Dies zeigt sich z.B. bei der absurden Zuordnung der Sachkostenzuschüsse oder bei der nicht vorgesehenen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen beim Klassenteiler an der allgemeinen Schule. Diese Umsetzungsregeln lehnt die GEW deshalb ab.

**Die GEW Baden-Württemberg unterstützt nachdrücklich die Verwirklichung inklusiver Bildung im Sinne der UN-Konvention nach Innen und nach Außen und begleitet sie aktiv. Inklusion ist ein zentrales Thema unserer landesweiten bildungspolitischen Aktivitäten, weil sie für uns untrennbar mit unserem Eintreten für längeres gemeinsames Lernen in „Einer Schule für alle“ verbunden ist.**

## B. Konkretisierungen des Transformationsprozesses

Wir sind uns bewusst, dass die Transformation unseres Bildungswesens in ein inklusives nicht von heute auf morgen umzusetzen ist, denn

- das gegliederte, selektive Schulsystem ist mit den ersten Schritten zur Einführung der Gemeinschaftsschule noch lange nicht überwunden,
- die Sonderpädagogik ist über Jahrzehnte hinweg fest mit den Sonderschulen verknüpft und
- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wurden bisher weitgehend aus den allgemeinen Schulen herausgehalten.

Aus diesem Grunde kann die GEW eine Zwischenphase im Transformationsprozess mitgehen, in der die Sonderschulen einerseits zu Bildungs- und Beratungszentren umgestaltet werden und andererseits gleichzeitig die inklusive Beschulung beherzt vorangetrieben wird.

Der Transformationsprozess zu einem inklusiven Bildungssystem hat bisher vor allem in den Schwerpunktregionen begonnen und muss im gesamten Land verbindlich eingeführt und wissenschaftlich begleitet werden.

Im Folgenden werden wesentliche Eckpunkte benannt, die die GEW als grundlegend für einen gelingenden Transformationsprozess hin zu einem inklusiven Bildungssystem ansieht. Auch wenn unter den gegebenen Rahmenbedingungen der Begriff der Integration der zutreffendere wäre, wird in den nachfolgenden Ausführungen der Begriff der „Inklusion“ verwendet.

1. Für alle Schüler/innen ist möglichst **wohnortnah** ein inklusives Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule bereitzustellen. Um Mindeststandards für inklusive Settings zu erfüllen, können zur Ressourcenbündelung Gruppenlösungen angeboten werden, die nicht für jedes Kind wohnortnah sind. Es muss grundsätzlich jede Schule – d.h. auch jede Schule im Sekundarbereich - zur Inklusion bereit sein. **Gruppenlösungen** dürfen nicht zu sogenannten Schwerpunktschulen führen. Schulentwicklung der allgemeinen Schule muss die Schaffung guter Grundbedingungen für inklusive Settings im Blick haben. Dazu gehört die Entwicklung individualisierender und kooperativer Lern- und Unterrichtsformen. Auch ist die Bildung jahrgangübergreifender Klassen eine geeignete Möglichkeit, wohnortnahe Gruppenlösungen zu schaffen.

2. Auch die bauliche und mediale Grundausstattung bezüglich der **Barrierefreiheit** darf über eine kurze Übergangszeit hinaus kein Grund für die Bildung von Schwerpunktschulen sein.

3. Schüler/innen, die ziel- bzw. methodendifferent unterrichtet werden müssen, brauchen in jedem Falle ein inklusives Setting, in dem möglichst in allen Stunden zusätzliche Unterstützung durch eine sonderpädagogische Lehrkraft abrufbar ist. Diese Voraussetzung wird nur durch das **Zwei-Lehrkräfte-Prinzip** erfüllt.

Kennzeichen dieses Zwei-Lehrkräfte-Prinzips sollen sein:

- Zu einem hohen Prozentsatz des Unterrichts sind beide Lehrkräfte im Unterricht anwesend.
- Beide Lehrkräfte sind gleichermaßen für die Klassenführung und auch für alle Schüler/innen gemeinsam verantwortlich und treten auch so gegenüber den Schüler/innen auf.
- Gemeinsame Unterrichtung beinhaltet auch, dass beide Lehrkräfte abwechselnd den Unterricht federführend gestalten. Jede Lehrkraft bringt ihre spezifischen Kompetenzen und Fähigkeiten ein.
- Teamsitzungen sind Arbeitszeit und werden als solche vergütet (Anrechnungsstunden).
- Teamarbeit muss erlernt und begleitet werden. Es muss die Möglichkeit zu Fortbildung, Supervision und Moderation vor Ort geben.
- Teamentwicklung erfordert Stabilität: Solche Klassenteams sollten mindestens zwei bis drei Jahre zusammen bleiben.
- Bei Krankheit oder Fortbildung einer Teamlehrkraft muss diese vertreten werden.

4. In einem inklusiven Setting sollen **höchstens fünf Schüler/innen** mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch gemeinsam mit **höchstens 20 Schüler/innen** ohne sonderpädagogischen Bildungsanspruch eine Klasse bilden. Die Schüler/innen mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch zählen selbstverständlich als reguläre Schüler/innen dieser Klasse und Schule. Dies bedeutet auch, dass der allgemeinen Schule der Sachkostenbeitrag des Schulträgers für die inklusiv unterrichteten Schüler/innen zusteht.

5. Der Bedarf und die Zuweisung von Ressourcen für inklusive Settings muss – wie für den Sonderschulbereich – auf der Grundlage **diagnosegestützter** Status-Gutachten erfolgen.

Der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf wird für alle Schüler/innen, die ziel- bzw. methodendifferent unterrichtet werden müssen, auf mindestens je 4,5 LWS festgelegt. Grundsätzlich sollte jedem inklusiven Setting auch dann, wenn zunächst weniger als fünf Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den gemeinsamen Unterricht einbezogen werden, eine sonderpädagogische Lehrkraft im Umfang von mindestens 20 LWS zugewiesen werden. Personelle Ressourcen aus anderen Quellen wie z.B. der Eingliederungshilfe werden gemäß den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zusätzlich für die besonderen Unterstützungsbedarfe einzelner Kinder und Jugendlicher eingesetzt.

6. Der Anspruch auf sonderpädagogische Zuweisungen für Inklusionsklassen muss im **Organisationserlass eigenständig**, d.h. unabhängig von den Zuweisungen für Sonderschulen ausgewiesen werden. Dabei darf nicht davon ausgegangen werden, dass der sonderpädagogische Ressourcenbedarf bei inklusiven Beschulungsformen immer gleich groß ist wie bei separierenden. - Beispielsweise ist der Bedarf bei inklusiven Settings im Förderschwerpunkt „Lernen“ schon deshalb höher, weil die Schüler/innen im gemeinsamen, aber zieldifferenten Unterricht eine ständige sonderpädagogische Unterstützung brauchen.

7. Der **Organisationserlass** für die **Förderschulen** ist neu zu formulieren, weil bei einer Parallelstruktur Förderschule – Inklusionsschule die bisherige, auf die Anzahl aller Schülern/innen im Einzugsgebiet bezogene, pauschalierte Zuweisung nicht mehr haltbar ist.

8. Entsprechend der getrennten Ausweisung der Ressourcen im Organisationserlass muss auch die **Ressourcenzuweisung** durch die **Schulaufsichtsbehörden** getrennt für die **Sonderschule** und die **Inklusion** erfolgen. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass an Sonderschulen die Alternative, ob man Ressourcen behält oder an die allgemeine Schule gibt, erst gar nicht entsteht.

9. Die **sonderpädagogischen Lehrkräfte** sollten nach Möglichkeit **vollständig an einer allgemeinen Schule** für inklusive Settings eingesetzt werden, um Teamarbeit und Schulentwicklung zu institutionalisieren und um ein belastendes Pendeln zwischen verschiedenen Einsatzorten zu vermeiden. Ihre Teilnahmerechte sind denen der Lehrkräfte an der allgemeinen Schule anzugleichen.

Solange auf eine Anbindung der sonderpädagogischen Lehrkräfte an die Sonderschulen nicht verzichtet werden kann, sind Doppelbelastungen zu vermeiden oder sind – wenn diese unvermeidlich sind – auf die Arbeitszeit anzurechnen.

10. Damit während der Umwandlung der Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eine flankierende Unterstützung der allgemeinen Schulen gewährleistet werden kann, müssen die Ressourcen für den sonderpädagogischen Dienst kurzfristig entsprechend verstärkt werden.

11. Eine Reform der **Lehrerbildung** muss sicherstellen, dass das Studium und der Vorbereitungsdienst für die sonderpädagogischen Lehrämter auf eine Berufstätigkeit in inklusiven Bildungseinrichtungen vorbereitet. Ebenso müssen Studium und Ausbildung für alle Lehrämter auf eine inklusive Erziehungs- und Unterrichtspraxis vorbereiten.

**GEW-Mitglieder können sich mit ihren Fragen an die GEW-Bezirksgeschäftsstellen wenden:**

**GEW Nordwürttemberg**

Silcherstr. 7  
70176 Stuttgart  
Tel. (0711) 21030-44  
Fax (0711) 21030-75  
bezirk.nw@gew-bw.de

**GEW Südwürttemberg**

Frauenstr. 28  
89073 Ulm  
Tel. (0731) 9213723  
Fax (0731) 9213724  
bezirk.sw@gew-bw.de

**GEW Nordbaden**

Ettlinger Str. 3a  
76137 Karlsruhe  
Tel. (0721) 32625  
Fax (0721) 359378  
bezirk.nb@gew-bw.de

**GEW Südbaden**

Wölflinstr. 11  
79104 Freiburg  
Tel. (0761) 33447  
Fax (0761) 26154  
bezirk.sb@gew-bw.de